

2. Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen,
3. Beschreibung des Abbruches mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers des Bauwerkes und des Abbruchbetriebes,
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Abbruchmaterialien und zur schadlosen Beseitigung nicht wieder zu verwendender Massen,
 - geplanter Termin für Beginn und Abschluß der Abbrucharbeiten.

(3) Der Rat kann auf einen Teil der Unterlagen verzichten. Er kann weitere Unterlagen fordern, wenn das für die Prüfung des Antrages notwendig ist.

§5

Entscheidung über Anträge zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken

(1) Für die Entscheidung über Anträge zum Neubau oder zur Erweiterung von Eigenheimen gilt § 4 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen.

(2) Die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung anderer Bauwerke durch den zuständigen Rat gemäß §3 hat nach dem Muster (Anlage) zu erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen ist durch den Rat das ehrenamtliche Bauaktiv einzubeziehen.

(4) Die Zustimmung des Rates kann Auflagen enthalten, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken einzuhalten sind.

(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

- die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes den Grundsätzen der staatlichen Baupolitik, den verbindlichen städtebaulichen Grundsätzen, des, architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalspflege widerspricht,
- über das Baugebiet durch Beschluß des Rates eine Bausperre verhängt ist,
- die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes an dem vorgesehenen Standort volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde,
- Gründe der Landesverteidigung, die Sicherung der Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen sowie geplante bergbauliche Maßnahmen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebauung ausschließen.

(6) Die Zustimmung ist terminlich zu begrenzen. Sie erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb eines Jahres begonnen wurde, sofern nicht andere Termine festgelegt sind.

(7) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung für Bauwerke, die nur für vorübergehende Zeit errichtet werden, befristet erteilt werden. Nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bauwerk entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, den ursprünglichen Zustand des Standortes wiederherzustellen.

(8) Die Erteilung der Zustimmungen erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

(9) Die Entscheidung des Rates hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§6

Bauaufsichtliche Prüfung

Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen gemäß § 8 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) zu veranlassen. Der Prüfbescheid ist dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden.

§7

Gebühren

(1) Die Zustimmung des Rates ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen 0,75% der geschätzten Bau- summe. Bei Angebotsprojekten betragen die Gebühren 0,30 % der geschätzten Bau- summe. Sie beinhalten die Gebühren für den Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht. Die Mindestgebühr beträgt 10 M.

(2) Die Gebühren werden vom Rat festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde nach § 12 zulässig.

§8

Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann, unabhängig davon, ob mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde, zurückgezogen werden, wenn sie auf Grund falscher Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft worden sind.

§9

Verantwortlichkeit für Entscheidungen,

Der Rat hat durch Beschluß festzulegen, welches Ratsmitglied für das Treffen von Entscheidungen gemäß §§ 5 bis 8 im Auftrage des Rates zuständig ist.

§10

Ordnungsstrafe

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Auftraggeber

- a) Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,
- b) bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,
- c) nach Ablauf einer befristet erteilten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 7 das Bauwerk nicht beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder -ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.